

**Gebührenordnung für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Denkmalschutzes**  
- Hamburg -  
Vom 14. Dezember 2010

zuletzt geändert durch Artikel 2 der Vierten Verordnung zur Änderung von Gebührenordnungen aus dem Bereich der Behörde für Kultur und Medien vom 06. Dezember 2022 (HmbGVBl., S.635)

---

Auf Grund der §§ 2 und 10 des Gebührengesetzes vom 5. März 1986 (HmbGVBl. S. 37), zuletzt geändert am 3. Dezember 2019 (HmbGVBl. S.436), und § 29 des Denkmalschutzgesetzes vom 5. April 2013 (HmbGVBl. S. 142) wird verordnet:

### **§ 1 Geltungsbereich**

Für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Denkmalschutzes werden die in der Anlage festgelegten Verwaltungsgebühren erhoben.

### **§ 2 Vorauszahlungen**

Die in der Anlage festgelegten Verwaltungsgebühren sind in Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren im Voraus zu entrichten, soweit dies in der Anlage ausdrücklich vorgesehen ist.

### **§ 3 Allgemeine Berechnungsmaßstäbe**

(1) Bei Amtshandlungen, für die Gebühren nach Zeitaufwand berechnet werden, und für Amtshandlungen, die auf Antrag vorgenommen werden, aber in der Anlage nicht aufgeführt sind, insbesondere bei schriftlichen Auskünften und Gutachten, werden für jede im Interesse der erforderlichen Leistung aufgewendete angefangene halbe Arbeitsstunde

- |  |         |
|--|---------|
| 1. einer Beamtin oder eines Beamten des höheren Dienstes und der Laufbahngruppe 2, Ämter ab dem zweiten Einstiegsamt oder einer oder eines vergleichbaren Angestellten | 40 Euro |
| 2. einer Beamtin oder eines Beamten der Laufbahngruppe 2, Ämter ab dem ersten Einstiegsamt oder einer oder eines vergleichbaren Angestellten                           | 32 Euro |
| 3. einer Beamtin oder eines Beamten der Laufbahngruppe 1, Ämter ab dem zweiten Einstiegsamt oder einer oder eines vergleichbaren Angestellten                          | 25 Euro |

erhoben.

(2) Absatz 1 gilt auch, wenn der Antrag während der Bearbeitungszeit ganz oder teilweise zurückgenommen wird.

### **§ 4 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

		<b>Anlage</b>
<b>Nummer</b>	<b>Gebührentatbestand</b>	<b>Gebührensatz in Euro</b>
1	Bescheinigung über die Denkmaleigenschaft eines in die Denkmalliste eingetragenen Denkmals gemäß § <a href="#">6</a> Absatz 1 DSchG in der jeweils geltenden Fassung oder in das Verzeichnis der geschützten beweglichen Denkmäler gemäß § <a href="#">6</a> Absatz 4 DSchG eingetragenen Denkmals bei 1.1. Antragstellung über das Hamburg Service-Portal 1.2. Sonstige Antragstellung	7,--Euro 19,50 Euro
2	Auskunft in Textform über die Denkmaleigenschaft eines nicht in die Denkmalliste oder das Verzeichnis der beweglichen Denkmäler eingetragenen Objekts bei  2.1. Antragstellung über das Hamburg Service-Portal  2.2. Sonstige Antragstellung	nach Zeitaufwand mind. 47,-- Euro  nach Zeitaufwand mind. 59,50 Euro
3	Bescheinigung oder vorläufige Bescheinigung gemäß §§ 7i, 10f, 10g, 11b des Einkommensteuergesetzes in der Fassung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3369, 3862), zuletzt geändert am 4. August 2019 (BGBl. I S. 1122), in der jeweils geltenden Fassung und § 82i der Einkommenssteuer-Durchführungsverordnung 2000 in der Fassung vom 10. Mai 2000 (BGBl. I S. 718), zuletzt geändert am 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2730), in der jeweils geltenden Fassung.	nach Zeitaufwand
4	Genehmigung oder Untersagung (§§ <a href="#">8</a> und <a href="#">9</a> DSchG)	nach Zeitaufwand
5	Verfügungen zur denkmalgerechten Erhaltung und Verwendung von Denkmälern (§ <a href="#">7</a> Absätze 1 und 6 Satz 1 DSchG)	nach Zeitaufwand
6	Selbstvornahme oder Anordnung der Ersatzvornahme (§ <a href="#">7</a> Absatz 6 Satz 2 DSchG)	nach Zeitaufwand
7	Anordnung der vorläufigen Einstellung von genehmigungspflichtigen Maßnahmen (§ <a href="#">13</a> Absatz 2 Satz 1 DSchG)	nach Zeitaufwand
8	Versiegelung und Ingewahrsamnahme (§ <a href="#">13</a> Absatz 2 Satz 2 DSchG)	nach Zeitaufwand
9	Genehmigungen für Ausgrabungen (§ <a href="#">14</a> DSchG)	gebührenfrei
10	Genehmigungen für Maßnahmen in Grabungsschutzgebieten (§ <a href="#">16</a> DSchG)	gebührenfrei
11	Enteignungen (§ <a href="#">19</a> DSchG)	nach Zeitaufwand
12	Anordnungen zur Behebung von Beeinträchtigungen (§ <a href="#">13</a> Absatz 1 DSchG)	nach Zeitaufwand
13	Unterschutzstellung sowie vorläufige Unterschutzstellung (§ <a href="#">5</a> Absatz 1 DSchG)	gebührenfrei